

---

**1. LEISTUNGEN DES NETZBETREIBERS**

---

Der Netzbetreiber Valaiscom AG beliefert den Kunden mit dem Grundangebot von Fernseh- und Radioprogrammen. Die Veränderung des Programmangebotes bleibt vorbehalten, insbesondere infolge Aufgabe von Programmen oder wegen Auflagen durch den Veranstalter, Veränderungen in der technischen Verbreitung, Veränderungen der Kundenbedürfnisse, behördlichen Anordnungen etc. Der Netzbetreiber ist in keiner Weise verantwortlich für die übertragenen Inhalte.

---

**2. BEGINN, DAUER UND KÜNDIGUNG**

---

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden, frühestens jedoch auf das Ende des sechsten Monats nach der Inbetriebnahme des Anschlusses. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

---

**3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

---

Die Betriebskosten sind jeweils im Voraus auf Monatsbeginn zur Zahlung fällig. Der Kunde kann zwischen 1/2-jährlicher oder jährlicher Zahlung wählen.

---

**4. ZAHLUNGSVERZUG**

---

Falls der Kunde trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber erhebt ab der zweiten Mahnung einen Mahnkostenzuschlag von Fr. 20.- pro Mahnung. Die Geltendmachung der Restforderung und der Kosten für die Unterbrechung bleiben vorbehalten.

---

**5. TARIFANPASSUNG**

---

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Tarife den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ist der Kunde mit der Anpassung der Abonnementspreise nicht einverstanden, kann er den vorliegenden Vertrag auf den Zeitpunkt der Anpassung hin per Einschreiben kündigen.

---

**6. PIKETTDIENST**

---

Bei Störungen ist der Pikettdienst der Valaiscom AG zuständig. Die Empfangsabklärungen erfolgen kostenlos, sofern die Empfangsbeeinträchtigung infolge mangelhafter Anlagen und Einrichtungen des Netzbetreibers oder durch eine nicht störungsfreie Programmübermittlung verursacht wurde. Ausnahmen bilden Netz- und Versorgungsausfälle, Katastrophen usw.

Bei mangelhafter Antennenanlage oder defekter Empfangsgeräte verpflichtet sich der Auftraggeber, für den entstandenen Aufwand der Empfangsabklärung aufzukommen.

---

**7. MISSBRAUCH**

---

Die Weiterverbreitung unserer Programme und der Anschluss an unsere Anlage in irgend einer Form oder die Erweiterung der Installation sind nur im Einverständnis mit dem Netzbetreiber gestattet. Der Netzbetreiber bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Räumlichkeiten nach Voranmeldung zu betreten und die notwendigen Abklärungen und Kontrollen vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen ist dem Netzbetreiber Schadenersatz zu leisten.

---

**8. ANDERE KONZESSIONSGEBÜHREN**

---

Die eidg. Konzessionsgebühren für die SRG-Programme und von Dritten sind in den Gebühren des Netzbetreibers nicht enthalten und sind vom einzelnen Kunden direkt an die beauftragte Inkassostelle zu entrichten.

---

**9. WOHNUNGSWECHSEL**

---

Der Kunde hat einen Wohnungswechsel dreissig Tage vor Auszug unter Angabe der neuen Adresse schriftlich zu melden.

---

**10. ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

---

Der Netzbetreiber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

---

**11. RECHT UND GERICHTSSTAND**

---

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Visp.